

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und zwei und vierzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 25. Juni 1834.

(Beschluss.)

Berathung der hinsichtlich des Staatsdienergesetzes zwischen beiden Kammern noch obwaltenden Differenzen.

Als zweiter Gegenstand befindet sich auf der heutigen Tagesordnung: Die Berathung der hinsichtlich des Staatsdienergesetzes zwischen beiden Kammern noch obwaltenden Differenzen.

Referent in der Sache ist v. Carlowitz.

Es wird bei diesem Gegenstande nach erfolgter Genehmigung der 1. Kammer, der in der 2. Kammer erstattete Deputationsbericht zum Grunde gelegt, jedoch aus den daselbst namhaft gemachten Differenzpunkten nur diejenigen herausgehoben, bei welchen sich die 2. Kammer der diesseitigen Ansicht nicht angeschlossen hat.

Zuvörderst gehört hierher der §. 7., die Eidesnotul für die Staatsdiener enthaltend. Die 2. Kammer hatte die von der 1sten beibehaltenen Worte: „so viel an ihm sei“ verworfen.

Die Majorität der Deputation rath zur Nachgiebigkeit.

Referent hingegen hält die Beibehaltung jener Worte für unerlässlich nothwendig, da er dadurch alle Bedenken wegen etwaiger Collisionenfälle zwischen den Vorschriften der Verfassung und den Befehlen der Vorgesetzten gehoben zu sehen hofft.

Prinz Johann: Allerdings würde es wohl gut sein, diese beanstandeten Worte beibehalten zu wissen, da indeß der Beitritt der 2. Kammer wohl schwerlich zu erwarten steht, so mag man zur Beseitigung jedes Zwiespaltes nachgeben, indem ja ohnehin der Eid zugleich auf die Landesgesetze verweist, zu welchen das Staatsdienergesetz doch auch gehört.

D. Deutrich: Man legt wohl von beiden Seiten einen zu großen Werth auf die Beibehaltung oder Weglassung der fraglichen Worte. Da bestimmt ist, daß der Staatsdiener den Anordnungen der vorgesetzten Behörde gehorchen muß, und seinen Ungehorsam nicht mit der Berufung auf die Verfassung entschuldigen kann, so kann nur der im §. 104. der Verfassungs-urkunde bezeichnete Fall eine Ausnahme begründen, nach welchem ein Einnehmer zur Einforderung der Abgaben nicht berechtigt ist, wenn nicht in dem Ausschreiben die ständische Bewilligung erwähnt ist. Liegt der Formel der Sinn unter, das zu leisten, was er irgend vermag, so ist dieselbe überflüssig, denn er gelobte ohnedem, seine Pflicht zu erfüllen. Eidliche Versprechungen, die einer Deutung unterliegen können, wie diese, sind ohnedem ohne Werth, ja in Betracht der Wichtigkeit des Eides ganz zu vermeiden. Da nun in der Eidesnotul noch die

Worte enthalten sind: „nach seinem Wissen und Gewissen“, so ist, glaube ich, der Sache Genüge geschehen, und man kann der 2. Kammer, die nun einmal eine große Gefahr in der Beibehaltung dieser Worte sieht, nachgeben.

Man tritt hierauf der 2. Kammer mit 24 gegen 4 Stimmen bei. —

Bei §. 9. beruht die im jenseitigen Deputationsberichte angegebene angebliche Differenz lediglich auf einem diesseits begangenen Irrthum.

Nach §. 12. fand eine Differenz statt über die Art, wie dem Staatsfiscus ein den 3. Theil des Gehaltes der Diener übersteigendes Compensationsrecht gesichert werden solle. Im Deputationsberichte der 2. Kammer befindet sich daher ein vermittelnder Fassungs-vorschlag, für welchen sich die Vereinigungsdeputation erklärt hat.

Man genehmiget hierauf einstimmig den von der 2. Kammer inzwischen bereits angenommenen und von der Majorität der Deputation empfohlenen Vermittelungsvorschlag (siehe dens. Nr. 414. d. Bl. S. 4336.).

Die bei §. 19. annoch obwaltende Differenz bezieht sich auf die zur Sicherstellung gegen übermäßige Quiescirung zu ergreifenden Mittel. — Die Majorität der Vereinigungsdeputation hat sich in Folge der verschiedenen zu diesem Ende in beiden Kammern bereits gefaßten Beschlüsse und gemachten Vorschläge zu einem Vermittelungsvorschlage veranlaßt gefühlt, daß nämlich ein Antrag (s. dens. a. a. D. S. 4337.) in die Schrift gebracht werde, von dessen Annahme die Genehmigung des Gesetzes abhängig zu machen ist.

Referent stellt zwar nicht in Abrede, daß er sich mit dem Beschlusse der 1. Kammer mehr befreunden könne, als mit dem der zweiten, indem er darin eine noch größere Garantie gegen den Mißbrauch der Quiescirung zu finden glaubt. Indes empfehle er unter den obwaltenden Umständen doch die Annahme des Vermittelungsvorschlags, der auch bereits in der 2. Kammer genehmigt worden.

Gegen den Vermittelungsvorschlag hat sich in der Vereinigungsdeputation Prinz Johann erklärt, und bemerkt nun: Ich kann zwar nicht leugnen, daß mir immer noch mein von der 1. Kammer genehmigter Vorschlag als der vorzüglichere erscheint, indeß im Betracht, daß auch der Vermittelungsvorschlag die Bedenken zum großen Theil beseitigt, und am Ende eine Vereinigung mit der 2. Kammer gar nicht zu Stande kommen möchte, rathe ich zur Annahme des letztern.

D. Deutrich verwendet sich ebenfalls für die Annahme des Vermittelungsvorschlags eines Antrags in die Schrift, indem derselbe die Bedenken, welche dem frühern Vorschlage der 2. Kam-